

Betriebssatzung der Stadt Petershagen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Petershagen für Wasserversorgung vom 28. Juni 1993

(in der Fassung der Änderung vom 21.12.2020 *****)

Aufgrund der §§ 4 und 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1998 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 28.06.1993 die folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Petershagen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Die Stadtwerke dienen dem öffentlichen Wohl. Ihre Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 8-21 EigVO, sofern die nachfolgenden Regelungen dieses Absatzes keine andere Bestimmung treffen. Die Stadtwerke sollen weder Gewinne erzielen noch Verluste ausweisen; etwaige Überschüsse sollen lediglich der Substanzerhaltung und gegebenenfalls der Wiedererlangung des durch frühere Verluste verlorenen Vermögens dienen. Diese Grundsätze der Wirtschaftsführung gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 1992.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Petershagen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Es wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Insbesondere erlässt der Betriebsleiter die Bescheide über die Heranziehung zu Wasseranschlussbeiträgen, zu Wasserbenutzungsgebühren sowie zu Aufwandsätzen für Wasserhausanschlüsse und ordnet den Anschluss- und Benutzungszwang an. Aufträge in Höhe bis 37.500,00 € vergibt der Betriebsleiter.

- (3) Bei Maßnahmen, für die ein Ausschreibungsverfahren gemäß VOB durchgeführt wurde, wird der Betriebsleiter ermächtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 150.000 Euro zu vergeben. Der Betriebsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung durch eine Mitteilungsvorlage über Vergaben, die 15.000 Euro überschreiten, zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss für Wasserversorgung

- (1) Der Betriebsausschuss für Wasserversorgung besteht aus 11 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Stadtwerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Betriebsausschuss erfüllt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben.
Er ist insbesondere abschließend zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Rat vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen.
 - d) Personalangelegenheiten gemäß § 7 der Satzung.
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
 - f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 25.000,00 Euro überschreiten.
 - g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - h) Entlastung des Betriebsleiters.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach der GO vorbehalten sind, und gemäß EigVO über

- a) die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 6 Kämmerer

Der Betriebsleiter hat den Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Betriebsleiter eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Über die Einstellung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 15 Ü bis 9 TVöD sowie organisatorische Änderungen wird der Ausschuss unterrichtet.

§ 8 Vertretung der Stadtwerke

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtwerke, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Petershagen ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin - Stadtwerke Petershagen“ oder „Der Bürgermeister - Stadtwerke Petershagen“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Betriebsleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Beteiligung anderer Ämter

Aufträge, die eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.995.000,00 Euro.

**§ 12
Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

**§ 13
Buchführung**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

**§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Anhang und Lagebericht sind vom Betriebsleiter bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung sowie den Lagebericht zur Kenntnisnahme weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

**§ 15
Zwischenberichte**

Der Betriebsleiter hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Petershagen vom 20.09.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.1990, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 28. Juni 1993

K r ö m e r
Bürgermeister